

INTERVIEW

# „Raus aus der Postkutschzeit“



**Gregor Samimi**, Vordstandsmitglied der Berliner Anwaltskammer und Kandidat für das Präsidentenamt, über seine radikalen Pläne

**FTD** Falls Sie im März zum Präsidenten der Berliner Anwaltskammer gewählt werden, planen Sie beinahe umstürzlerische Projekte, etwa, das Anwaltskammersystem und die Juristenausbildung total zu reformieren.

**Gregor Samimi** Ich will mit den Möglichkeiten des Kammerpräsidenten anschieben, was seit Jahrzehnten immer wieder ins Stocken gerät. Die Juristenausbildung ist trotz vieler Reförmchen noch immer auf den Richterberuf fokussiert, obwohl 90 Prozent der Juristen Anwalt werden. Das ist antiquiert und praxisfern.

**FTD** Und Sie wollen nun eine Radikalkur?

**Samimi** Richtig – ebenso wie für das System mit 27 Anwaltskammern. Das stammt aus der Postkutschzeit. Damals waren Verwaltungen regionale „Herzogtümer“, damit die Wege kurz waren und die Aktenstränge überschaubar. Heute sparen E-Mail und Datenspeicher Zeit und Platz. Eine Kammer pro Bundesland genügt, für kleinere Länder eine gemeinsame. Und manches kann bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebündelt werden.

**FTD** Stößen Sie nicht auf großen Widerstand bei den „Herzögen“?

**Samimi** Damit rechne ich. Es sind auch gesetzliche Hürden zu nehmen. Ich rechne aber auch mit Zuspätkommen. Kostensenkung und Effektivität sind gute Argumente. Neue, größere Kammern können elektronische Akten führen. Das wäre auch ein Signal an die Justiz, endlich den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen.

**FTD** Sie plädieren also für die Klage per E-Mail?

**Samimi** Ja. Die dicken Papierakten der Justiz sind absurd bei der heutigen Technik. Ebenso, dass viele Schriftstücke per Post verschickt werden. Mail-Verkehr zu Behörden und Gerichten würde auch vielen alten und behinderten Menschen den Weg zum Recht erleichtern.

**FTD** Das alles haben schon andere versucht. Warum sollten Sie mehr Erfolg haben?

**Samimi** Weil ich keinen heroischen Alleingang möchte, sondern Mitstreiter suche. Bisher ist vieles am „herzoglichen“ Getue, an Egoismen gescheitert – auch bei den Machern. Darum gab es nur Flickwerk. Ich will gemeinsam mit den anderen Kammern raus aus der Postkutschzeit.

INTERVIEW: MICHAEL SCHMUCK



Zweiklassenjustiz? Unbarmherziges Urteil? Im Einklang mit der langjährigen Rechtsprechung? Am Fall der Berliner Kassiererin **Barbara E.** scheiden sich die Geister

## Kleine Sünden ...

... bestrafen Richter sofort. Der Fall der Kassiererin Barbara E. legt die Widersprüche im Arbeitsrecht offen

VON **ANDREAS KURZ**, BERLIN,  
UND **MAREEKE BUTTJER**, HAMBURG

So viel öffentliche Beachtung ist man im Landesarbeitsgericht Berlin nicht gewohnt. Sonst judizieren die Richter in einem zügigen Quartier des Berliner Citybezirks Tiergarten, mit einem Straßenschild links um die Ecke und Möbel-discountern gegenüber. In diese Ecke verirrt sich nur, wer im Dänischen Bettenlager einen „Ergomaxx Fit Rahmenrost“ kaufen will. Oder Dienstleistungen anderer Natur.

Aber vergangene Woche war es anders. Heftige Kritik prasselte auf die Landesarbeitsrichter hernieder, aus allen Ecken der Republik. „Ein barbarisches Urteil von asozialer Qualität“ wollte Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse beobachten haben, der die Schärfe seines Einwurfs mittlerweile bedauert, aber immer noch „empört“ ist. Damit sei, so empfand es jedenfalls die oberste Landesarbeitsrichterin, wiederum Thierse entgleist. Solcherlei heftige Kritik sei „untragbar“, schrieb Karin Aust-Dodenhoff noch am gleichen Nachmittag in einer Pressemitteilung. Fast zeitgleich wagte sich Wolfgang Neskovic an dieser Stelle höchst widersprüchlich ist, hilft auch nicht eben weiter.

Abgesehen davon, ob die Kassiererin die Pfandflaschenzettel nun wirklich eingelöst hat, erscheinen die 1,30 € wie eine Bagatelle. Der Betrag sei jedoch nicht entscheidend,

Jahren in Diensten der Supermarktkette Kaiser's Tengelmann, soll zwei Pfandbons für sich eingelöst haben, die sie im Verkaufsraum gefunden hatte. Kaiser's kündigte ihr, alle Gerichte bis rauf zum Landesarbeitsgericht bestätigten das. Der Wert der beiden Bons: 48 und 82 Cent.

Auch wenn jeder zu dem Urteil eine Meinung hat, gelesen hat es noch keiner. Es ist noch nicht mal veröffentlicht. Bis auf eine Pressemitteilung existiert bisher nichts. „Wenn man dennoch schimpft, sollte man die Entscheidung kennen“, sagt Gregor Thüsing, in Bonn Professor für Arbeitsrecht. „Das Urteil fügt sich nahtlos in eine stetig bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.“ Aber kann man der Öffentlichkeit ein Urteil erklären, indem man sagt: Das haben wir schon immer gemacht! So zumindest argumentieren die Richter des Landesarbeitsgerichts. Und dass das Arbeitsrecht an dieser Stelle höchst widersprüchlich ist, hilft auch nicht eben weiter.

Abgesehen davon, ob die Kassiererin die Pfandflaschenzettel nun wirklich eingelöst hat, erscheinen die 1,30 € wie eine Bagatelle. Der Betrag sei jedoch nicht entscheidend,

so das Landesarbeitsgericht. Es gehe um das Vertrauensverhältnis, das die Kassiererin verletzt habe.

„Man kann nicht allein auf den Schaden abstellen, es geht um die Schuld, um die persönliche Vorwerfbarkeit“, meint Arbeitsrechtler Thüsing. „Wer als Mitarbeiter eines Atomkraftwerks einen leichten Fehler macht, kann nicht ohne Weiteres gekündigt werden.“ Anders derjenige, der in den Verdacht gerät, vorsätzlich Bons im Wert von 1,30 € unterschlagen zu haben – er bewegt sich im Bereich einer vorsätzlichen Straftat, und darin liegt ein schwerer Vorwurf.

Trotzdem bleibt es vom Betrag her eine Bagatelle, und dafür gibt es in anderen Rechtsgebieten das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Im Strafrecht etwa: Dort ist ein Diebstahl auch nicht gleich ein Diebstahl. Wer nur „geringwertige Sachen“ im Wert von bis zu 25 € klaut, muss mit der strafenden Hand des Staates oft nur dann rechnen, wenn der Verletzte einen Antrag auf Strafverfolgung stellt. Ansonsten fällt das Mäntelchen des Schweigens über die Sache.

Und warum gilt das nicht im Arbeitsrecht? „Es ist etwas anderes, ob man einen öffentlichen Strafan-

spruch geltend macht oder ob es um das Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber geht“, sagt Gregor Thüsing. Aber ist es deutschen Arbeitrichtern wirklich unmöglich, das Kündigungsrecht am Prinzip der Verhältnismäßigkeit festzubinden?

„Nach deutschem Arbeitsrecht ist es leichter, Mitarbeiter wegen des Verdachts minimaler Vermögensdelikte zu entlassen als wegen nachweisbarer fachlicher Fehler oder Fehlentscheidungen, die im Extremfall zu Milliarden Schäden führen können“, kritisiert Thomas Koeppen, Anwalt bei Pflüger Rechtsanwälte. Was Angestellten auf den unteren Ebenen überdies zum Verhängnis wird: Ihre Straftaten sind oft leichter als Unrecht zu erfassen als eine komplizierte Untreue oder ein Spesenbetrug.

Diebstahl sei ein gesellschaftliches Tabu, sagt der Bonner Arbeitsrechtler Reinhold Mauer. „Und Tabus dürfen nicht gebrochen werden.“ Der Diebstahl sei ein leicht nachvollziehbares Delikt, findet auch Thüsing: „Es gibt keine Möglichkeit der Fehlwertung.“ Jeder, auch der einfache Erntearbeiter, weiß, dass man nicht stehlen darf. Bei einer Untreue, wo Geld durch ein verzweigtes firmeninternes Kontensystem geschleust wird, ist diese Wertung nicht so einfach zu treffen.

Also doch eine Zweiklassenjustiz? Darüber darf bald ein noch höheres Gericht befinden. Barbara E. hat eine Verfassungsbeschwerde angekündigt.

### Klare Fälle

**Tradition** Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Diebstählen im Job reicht über Jahrzehnte zurück.

**Diebstahl** So können der Verzehr eines Bienenstichs (1984), der Diebstahl eines Lippenstifts (1986) und eines Liters Sahne (1987) zur Kündigung führen.

### URTEIL DER WOCHE

## Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gilt für alle – nur nicht für Beamte

**Die Höchstaltersgrenze für eine Verbeamtung von 35 Jahren verstößt nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Bundesverwaltungsgericht vom 19. 2. 2009. Az.: 2 C 18/07 u. a.**

► **DER FALL** Derzeit herrscht massiver Lehrermangel in Deutschland. Wohlhabendere Bundesländer locken mit höheren Gehältern und dem Beamtenstatus im Wettbewerb um junge Lehrkräfte. Quereinsteiger und ältere Bewerber haben dagegen das Nachsehen. Die Laufbahnverordnungen der Länder sehen vor, dass nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze verbeamtet wird. Zwar blieben auch die Beamten in den vergangenen Jahren nicht vor finanziellen Einschnitten verschont – gleichwohl gilt eine Beamtenlaufbahn gegenüber einer Anstellung als finanziell lukrativer. Da ist es nicht verwunderlich, dass auch ältere angestellte Lehrer ihre Übernahme in ein Beamtenverhältnis anstreben. Im vorliegenden Fall hatte das Land Nordrhein-Westfalen eine Verbeamtung abgelehnt, weil die Kläger die lauf-

bahnrechtliche Höchstaltersgrenze von 35 Jahren bereits überschritten hatten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits vor elf Jahren entschieden, dass es sachliche Gründe für eine Höchstaltersgrenze gäbe. 1998 gab es aber noch keinen Schutz gegen Altersdiskriminierung und auch noch kein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das stellt deutlich strengere Vorgaben auf. Aber nicht für das Beamtenamt.

► **DAS URTEIL** Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind Höchstaltersgrenzen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auch weiter nicht zu beanstanden. Sie sollen dazu dienen, ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und den späteren Versorgungsansprüchen im Ruhestand herzustellen. Außerdem fördern sie eine ausgewogene Altersstruktur. Auch ein Verstoß gegen das AGG liege nicht vor, da die Höchstaltersgrenze von 35 Jahren legitimen Zielen diene und die Bewerber nicht unangemessen beeinträchtigt würden. Mangelhaft sei lediglich die konkrete Ausgestaltung der

Höchstaltersgrenze in der Laufbahnverordnung. Das führe zu ihrer Unwirksamkeit, da der Gesetzgeber der Verwaltung für etwaige Ausnahmen keinerlei Vorgaben gemacht habe.

► **DIE FOLGEN** Seit Inkrafttreten des AGG käme kein privater Arbeitgeber mit einer Stellenanzeige durch, in der er junges Personal bis 35 Jahre sucht. Dies wäre eine klare Altersdiskriminierung. Obwohl das AGG auch für den öffentlichen Dienst gilt, ticken die Uhren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit offenbar anders. Nach Ansicht der Richter dürfen Bewerber, die bis zum Ruhestand noch bis zu 30 Jahre für den Staat tätig sein könnten, aussortiert werden. Bei Lehrern gibt es zumindest noch die (finanziell weniger lukrative) Alternative des Angestelltenverhältnisses, für Bewerber zur Feuerwehr, Polizei oder zum Richteramt ist dagegen nach Überschreiten der Altersgrenze die Tür für immer verschlossen. Sonderrechte für den Staat sieht das AGG nicht vor. Ungleichbehandlungen wegen des Alters sind grundsätzlich unzulässig, Ausnahmeregelungen

sind „eng“ und „streng“ auszulegen. Es gäbe jedoch Alternativen jenseits der Altersgrenze: etwa eine Mindestdienstzeit oder entsprechend reduzierte Versorgungsleistungen im Ruhestand. Den Verwaltungsrichtern reichen zudem pauschale Gründe zur Rechtfertigung der Altersgrenze, die auch nicht näher dargelegt werden müssen. Das sehen die Arbeitsgerichte ganz anders: Bloße Vermutungen, Eventualitäten oder Risiken können Altersdiskriminierungen nicht rechtfertigen (ArbG Frankfurt, Az.: 11 Ca 8952/06). Für die Betroffenen bleibt wie so oft nur der Blick nach Luxemburg. Ein „tapferes“ Verwaltungsgericht hat die Frage der Altersdiskriminierung bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst bereits dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (VG Frankfurt, Az.: 9 E 3856/07). Wieder einmal wird es eines Winks aus Europa bedürfen, um den deutschen Gerichten bei der richtigen Umsetzung des Diskriminierungsschutzes auf die Sprünge zu helfen.

**MARTIN KOCK** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Syndikus der Generali Deutschland Holding.

ANZEIGE  
**HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**  
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW  
www.heuking.de

### enable LEXIKON Eingriffsermächtigung

„Darf ich das?“ – eine Frage, die sich Beamte immer dann stellen müssen, wenn sie Ausweise prüfen, Zeugen vorladen oder Verdächtige festnehmen. Greifen sie in Grundrechte der Bürger ein, brauchen sie hierfür eine gesetzliche Ermächtigung, die festlegt, ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Maßnahmen erlaubt sind. Auf ein solches Gesetz, also eine Eingriffsermächtigung in der Strafprozessordnung, stützen sich auch Justizvollzugsbeamte, wenn sie eine Untersuchung im Intimbereich durchführen. Denn diese „Anusinspektion“, die angehende Untersuchungshäftlinge über sich ergehen lassen müssen, greift in deren Persönlichkeitsrecht ein. Einen solchen Eingriff erfuhr auch ein Steuerberater: Er wurde wegen Verdachts der Bestechlichkeit und Untreue festgenommen und in Untersuchungshaft gebracht – inklusive Körperinspektion. Gegen diese Verletzung seines Persönlichkeitsrechts erhob er Klage. Zunächst ohne Erfolg: Die Inspektion sei notwendig, um zu verhindern, dass Häftlinge Drogen, Geld oder andere verbotene Gegenstände einschmuggeln, so das Hanseatische Oberlandesgericht. Das Bundesverfassungsgericht gab ihm schließlich recht (Az.: 2 BvR 455/08): Da eine Untersuchung im Intimbereich besonders gravierend in das Persönlichkeitsrecht eingreife, dürften Beamte eine solche Inspektion nicht generell und unabhängig von einem konkreten Verdacht vornehmen. ALICE BLEIZINGER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FTD. Sie liegt heute der Zeitung bei.

### NACHRICHTEN Ebay haftet nicht für Markenrechtsverletzung

Ebay ist nicht als Störer für Markenrechtsverletzungen seiner Benutzer verantwortlich, wenn es nach der Anzeige von Verstößen nicht mehr zu gleichartigen Markenverletzungen kommt. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf hervor (Az.: I-20 U 204/02). Ebay sperrt inzwischen mithilfe eines Filterprogramms Angebote, die Markennamen offensichtlich unzulässig verwenden. Es sei dem Internetanbieter aber nicht zumutbar, jedes Angebot auf eine mögliche Rechtsverletzung zu untersuchen, urteilten die Richter. Eine solche Pflicht stelle das gesamte Geschäftsmodell infrage. FTD

### Wahl von Bundesrichtern im Mai

Am 14. Mai wählt der Bundesrichterwahlausschuss 33 neue Bundesrichter. Wahlvorschläge können die Mitglieder des Wahlausschusses und der jeweils für das entsprechende Bundesgericht zuständige Bundesminister machen. Justizministerin Brigitte Zypries ist für den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof zuständig, Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales, für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. Der Wahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. FTD

### Dauerhaftes Tattoo ist eine Körperverletzung

Entpuppt sich ein sogenanntes Bio-Tattoo, das im Laufe der Zeit verblasen soll, als dauerhaftes Tattoo, stellt sich die Tätowierung als eine rechtswidrige Körperverletzung dar. Der Betroffene hat dann Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz. Dies geht aus einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil des Karlsruher Oberlandesgerichts hervor (Az.: 7 U 125/08). Die Betroffene habe lediglich ihr Einverständnis in ein Bio-Tattoo gegeben und eindeutig keine dauerhafte Veränderung ihres Körpers gewollt. Der Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sei nicht verjährt. Die Verjährung, so die Richter, könne erst nach Ablauf der sieben Jahre beginnen, innerhalb derer das Tattoo verblasen sollte. FTD

KONTAKT kurz.andreas@ftd.de